

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Kerstin Kassner,
Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/29239 –**

Ausgleichszahlungen Insolvenz Thomas Cook

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Pressemitteilung vom 11. Dezember 2019 kündigte die Bundesregierung Ausgleichszahlungen für Pauschalreisende an, die von der Insolvenz Thomas Cooks betroffen sind. In der Pressemitteilung hieß es: „Kundinnen und Kunden sollen nicht auf den Schäden sitzenbleiben, die Ihnen durch die Insolvenz des Reiseveranstalters Thomas Cook entstanden sind. Schäden, die nicht von anderer Seite ausgeglichen werden, wird der Bund ersetzen. [...] Für die Abwicklung und Auszahlung an die Kunden soll ein möglichst einfaches und kostenfreies Verfahren bereitgestellt werden.“ („Bundesregierung lässt Thomas-Cook-Kunden nicht im Regen stehen“, 11. Dezember 2019, www.bundesregierung.de). Diese Absicht bestätigen auch die Antworten der Bundesregierung auf weitere Kleine Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 19/17007, 19/18377, 19/18515, 19/20903, 19/26376.

Auf der Website des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) stand vom 6. Mai 2020 bis zum 15. November 2020 ein Anmeldeverfahren für Ausgleichszahlungen der Bundesregierung zur Verfügung („Wichtige Informationen für geschädigte Pauschalreisende“, Stand: 11. November 2020, www.bmjv.de).

Laut einer Anfrage des Senders „RTL“ an das BMJV, deren Antworten im Dezember 2020 veröffentlicht wurden, warteten jedoch noch viele Betroffene auf ihr Geld. So seien bis zum von „RTL“ angefragten Zeitpunkt insgesamt etwa 120 000 Anträge eingereicht, 38 000 davon ausgezahlt worden („Ein Jahr nach Thomas-Cook-Pleite: Urlauber warten immer noch auf ihr Geld“, 18. Dezember 2020, www.rtl.de).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 2019 entschieden, den von der Thomas-Cook-Insolvenz betroffenen Pauschalreisenden den Differenzbetrag zwischen ihren Zahlungen und dem, was sie aufgrund ihres Sicherungsscheins von der Zurich-Versicherung oder von dritter Seite erhalten haben, auszugleichen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wickelt diese Ausgleichszahlung ab. In Zusammenarbeit mit den Insolvenzverwaltern der deutschen Thomas Cook Reiseveranstalter und deren IT-Dienstleister wurde den Pauschalreisenden dafür seit dem 6. Mai 2020 ein kostenfreies, online-basiertes Verfahren zur Verfügung gestellt. Bis 15. November 2020 konnten sie sich auf einer Internetseite registrieren und anmelden, ihre Angaben, Belege und Erklärungen übermitteln und die von dritter Seite erhaltenen Leistungen eintragen. Die Voraussetzungen der Ausgleichszahlung werden fortlaufend geprüft.

Bereits vor der Anmeldung zur Ausgleichszahlung war es erforderlich, dass die Pauschalreisenden ihre Ansprüche gegen ihren Reiseveranstalter beim zuständigen Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle angemeldet haben. Ferner sind die Ansprüche gegen die Zurich-Versicherung als Kundengeldabsicherer der staatlichen Ausgleichsleistung vorgreiflich und müssen also vorab geltend gemacht werden.

Sobald alle Voraussetzungen vorliegen, wird der jeweilige Betrag ausgezahlt. In den Fällen, in denen weitere Mitwirkungshandlungen der Pauschalreisenden erforderlich sind, werden die Anmelderinnen und Anmelder konkret unterstützt, damit möglichst alle Betroffenen ihre Ausgleichszahlung auch erhalten.

1. Wie viele Anträge auf Ausgleichszahlungen sind bei der Bundesregierung insgesamt eingegangen?

Mit Stand vom 12. Mai 2021 liegen im Thomas Cook Bundportal rund 105 600 abgeschlossene Anmeldungen vor, für die auch der von der Zurich-Versicherung festgesetzte Betrag angegeben wurde.

2. Wie viele der insgesamt eingegangenen Anträge sind von der Bundesregierung mittlerweile ausgezahlt worden?

Mit Stand vom 12. Mai 2021 hat die Bundesregierung 81 400 Anmeldungen abschließend geprüft und den jeweiligen Ausgleichsbetrag mit einem Gesamtvolumen von rund 112 Mio. Euro zur Auszahlung gebracht.

3. Wie viele der insgesamt eingegangenen Anträge wurden von der Bundesregierung abgelehnt (bitte begründen)?

Bisher wurden keine Anmeldungen endgültig abgelehnt. Wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt unterstützt die Bundesregierung über ihren Dienstleister die Anmelderinnen und Anmelder dabei, fehlende Angaben oder Unterlagen zu ergänzen, um in allen angemeldeten Fällen eine Ausgleichszahlung leisten zu können, soweit keine Ausgleichszahlungen von dritter Seite erfolgen.

In Einzelfällen mussten Anmelderinnen und Anmelder darauf hingewiesen werden, dass die Ausgleichszahlung der Bundesregierung allein geschädigten Pauschalreisenden eröffnet ist.

4. Bei wie vielen der insgesamt geleisteten Ausgleichszahlungen wurde von der Bundesregierung die Differenz zwischen der durch Thomas Cook bzw. den Kundengeldabsicherer Zurich rückerstatteten Summe und den tatsächlichen Reisekosten in voller Höhe geleistet?
5. Bei wie vielen der insgesamt ausgezahlten Anträge wurde von der Bundesregierung nur ein prozentualer Teil der Differenz zwischen der durch Thomas Cook bzw. den Kundengeldabsicherer Zurich rückerstatteten Summe und den tatsächlichen Reisekosten ausgezahlt (bitte begründen)?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausgangspunkt der Berechnung der freiwilligen Ausgleichszahlung der Bundesregierung ist regelmäßig der von den Reisenden gezahlte und plausibilisierte Pauschalreisepreis. Hiervon in Abzug zu bringen sind etwaige Rückzahlungen, Versicherungsleistungen oder sonstige Erstattungsbeträge von dritter Seite. In allen bisher zur Auszahlung gebrachten Fällen wurde der danach bei den Pauschalreisenden verbleibende Schaden vollständig ausgeglichen. In bisher 637 Fällen konnte der angemeldete Betrag nicht plausibilisiert werden, so dass die insgesamt den Reisenden zugeflossenen Erstattungsbeträge einschließlich der freiwilligen Ausgleichszahlung rechnerisch hinter dem angemeldeten Betrag zurückbleiben.

6. Wie viele Anträge sind zum heutigen Zeitpunkt noch unbearbeitet?

Alle im Anmeldeportal bisher abgeschlossenen Anmeldungen wurden bearbeitet. Soweit die Auszahlung bisher nicht erfolgte, liegt dies daran, dass eine abschließende Prüfung bisher nicht möglich war. In aller Regel müssen die Anmelderrinnen und Anmeldeur noch fehlende Angaben, Belege oder Erklärungen ergänzen. Über etwaigen Nachbearbeitungsbedarf werden die Anmelderrinnen und Anmeldeur durch den Dienstleister konkret informiert.

7. Bis wann rechnet die Bundesregierung damit, dass alle eingegangenen Anträge ausgezahlt sind?

Die Bundesregierung geht davon aus, bis Mitte 2021 bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen alle vollständigen Anmeldungen, die keiner gesonderten Bearbeitung aufgrund außergewöhnlicher Umstände des Einzelfalls bedürfen, zur Auszahlung bringen zu können.

8. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung für eine schnelle Bearbeitung der Anträge?

Die Bundesregierung überprüft fortlaufend sämtliche Prozesse, die zur Geltendmachung und zur Abwicklung der Ausgleichszahlung erforderlich sind. Dabei berücksichtigt sie die Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger, die sich als Pauschalreisende um die Ausgleichszahlung der Bundesregierung bemühen, genauso wie die im Rahmen der laufenden Bearbeitung gewonnenen Erkenntnisse. So ist sichergestellt, dass die wesentlichen Prozesse fortlaufend überprüft und bei Bedarf optimiert wurden bzw. werden.

